

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 172/10 B

L 19 AS 202/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 AS 207/06 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Märkischer Kreis,
Brausestraße 13-15, 58636 Iserlohn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Oktober 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch für Unterkunft und Heizung in Höhe von 250 Euro monatlich für einen Zeitraum vom 1.3. bis zum 31.8.2006. Die gegen die Ablehnung von Leistungen durch den Beklagten erhobene Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat in seiner Urteilsbegründung im Wesentlichen darauf abgestellt, dass dem Kläger keine tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entstanden seien, da eine Reihe von Indizien dafür sprächen, dass es sich bei dem mit dem Vater des Klägers geschlossenen Mietvertrag um einen Scheinvertrag handle. Für ein Scheingeschäft spreche auch die Tatsache, dass der Vater nie versucht habe, einen Zahlungsanspruch gegenüber dem Kläger als Mieter geltend zu machen oder gar den Mietvertrag zu kündigen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG vom 4.10.2010 wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG). Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hinsichtlich der Voraussetzungen eines Scheinvertrags geltend und sieht diesbezüglich auch eine Divergenz zu Entscheidungen des BSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Der Kläger stützt seine Beschwerde zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*stRspr, vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 59, 60 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht in dem genannten Sinne zu genügen, muss der



Beschwerdeführer somit eine konkrete Rechtsfrage formulieren und sowohl die abstrakte Klärungsbedürftigkeit als auch die konkrete Klärungsfähigkeit aufzeigen, ebenso wie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.

- 5 Die von dem Kläger formulierte Frage,
"ob von einem Scheinvertrag hier allein deshalb ausgegangen werden kann, weil der Vermieter weder Zahlungs- noch Räumungsklagen gegen den Kläger angestrengt hat bzw ob es eines weiteren, unter Umständen gerichtlichen Vorgehens des Vermieters gegen den Kläger bedurft hätte, um das Vorliegen einer wirksamen Mietzinsforderung zu bekräftigen",
erfüllt die oben genannten Darlegungsvoraussetzungen nicht.
- 6 Es fehlt bereits an der Formulierung einer abstrakten, über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfrage. Der Kläger beanstandet vielmehr im Rahmen der Grundsatzrüge die Sachverhaltswürdigung und die daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse des LSG in dem hier vorliegenden konkreten Fall. Die Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens ist jedoch im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbar (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht hinreichend dargelegt worden.
- 8 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die bei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen und somit andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 9 Auch hier genügt der Vortrag des Klägers den genannten Anforderungen nicht. Es fehlt bereits an der Formulierung eines abstrakten Rechtssatzes, den das LSG in Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt hat. Die Ausführungen des Klägers, eine Divergenz liege mit Rücksicht auf "die vorgenannten Entscheidungen des Bundessozialgerichts" vor und in diesem Zusammenhang sei auch erneut der Aspekt des so genannten Scheinmietver-



trags zu berücksichtigen, bezeichnet keinen Rechtssatz des BSG, von dem das LSG in seiner Entscheidung ausdrücklich abgewichen ist. Vielmehr wendet sich der Kläger auch im Rahmen der Divergenzrüge letztlich gegen die vom LSG vorgenommene Sachverhaltswürdigung. Derartige Einwendungen können - wie aufgezeigt - aber einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

- 10 Soweit der Kläger darüber hinaus einen Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend macht, hat er hinsichtlich der Rüge einer Verletzung der Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) keinen Beweisantrag dargelegt, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit der Kläger weiterhin die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, hat er nicht ausgeführt, auf welchen Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen die Entscheidung beruht, zu denen er sich nicht äußern konnte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

